Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

[redacted]
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Herr
Markus 'fin' Hametner
[redacted]

Geschäftszahl: 2020-0.734.707

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 9. November 2020. In dieser haben Sie um Auskunft zum Thema Homeoffice in der Finanzverwaltung ersucht. Dazu haben Sie sich ausdrücklich auf §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes gestützt.

Ihre Fragen dürfen wie folgt beantwortet werden:

Zu 1. und 2.:

Der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht im Bundesministerium für Finanzen an oberster Stelle, weshalb im Zusammenhang mit COVID-19 umfassende Schutzmaßnahmen getroffen wurden und werden.

In Entsprechung der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlich Bediensteten unter gleichzeitig bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs befanden sich von 16. März bis 6. Juli 2020 etwa 89 Prozent der Bediensteten des nachgeordneten Bereichs, das sind 8.440 Bedienstete, im Home-Office, in der Zentralstelle waren es 715 der rund 760 Bediensteten. Seit 3. November 2020 verrichten in der Zentralstelle 619 der rund 760 Bediensteten Telearbeit, im nachgeordneten Bereich entspricht die Größenordnung der Bediensteten, die ihre Tätigkeiten durchgehend beziehungsweise teilweise aus dem Homeoffice erledigen, jener des Frühjahrs 2020.

Demgegenüber steht ein eingeschränkter Kreis an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Tätigkeiten ausschließlich vor Ort durchführen beziehungsweise durchgeführt haben. Diese Bediensteten sind als Schlüsselpersonal definiert beziehungsweise erfordert die Art der Tätigkeit die physische Anwesenheit vor Ort. Darauf wird dann nochmals näher eingegangen in Beantwortung der Frage 4.

Wie schon während des ersten Lockdowns können aufgrund der bereits vorhandenen beziehungsweise ausgebauten IKT-Infrastruktur im Finanzressort die Dienstleistungen auch während des zweiten Lockdowns im überwiegenden Maße in Form von Telearbeit aufrechterhalten und fortgesetzt werden.

Zu 3.:

Aufgrund der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes wegen der Corona-Krise waren während des ersten Lockdowns alle Bediensteten, sofern sie aufgrund der gegebenen Situation nicht zum unverzichtbaren Schlüsselpersonal zählten, angehalten, ihre Dienstleistung von zu Hause aus in Form von Telearbeit zu erbringen. In jenen Bereichen, denen besondere Aufgaben zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zukamen, wurde weiterhin Dienst an der Dienststelle – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – geleistet (wie zum Beispiel Beratungsteams in Krisenstäben, legistische Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal). Sofern dies dienstlich erforderlich war, waren daher jene Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen, die zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählten, zumindest fallweise auch physisch an der Dienststelle anwesend.

In der Zeit zwischen den beiden Lockdowns bestanden darüber hinaus für alle Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen erleichterte Möglichkeiten, den Dienst in Form von Telearbeit von zu Hause aus zu verrichten. Dies schloss insbesondere auch die Möglichkeit ein, mehrere Telearbeitstage pro Woche geblockt in Anspruch zu nehmen, um im Ergebnis auch einen Zweischichtbetrieb bewirken zu können. Unabhängig davon konnten Bedienstete, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sowie solche, deren Kinderbetreuungsmöglichkeiten „COVID-bedingt“ ausgefallen sind, generell auch nach dem ersten Lockdown ihrer dienstlichen Arbeit selbstverständlich von zu Hause aus in Form von Telearbeit nachkommen.

Zur Verstärkung der Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Dienstes zur Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19 und zum bestmöglichen Schutz der Gesundheit der Bediensteten wird im Sinne der Empfehlung der Bundesregierung seit 3. November 2020 der Dienstbetrieb auch im Finanzressort im Zuge des zweiten Lockdowns bis auf Weiteres weitestgehend außerhalb der Dienststellen durch Telearbeit von zu Hause aus fortgeführt, dies im Sinne des Mottos „So viel Telearbeit wie möglich, so viel Präsenz wie nötig.“.

Zu 4.:

In bestimmten Bereichen, wie etwa dem politischen Büro, dem Verbindungsdienst, dem Protokollwesen, der Zentralen Büroorganisationen Kanzlei und Druckerei sowie im IT-, Infrastruktur- und Kommunikationswesen ist die physische Anwesenheit ausgewählter Personen fallweise unumgänglich, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Weitere Bereiche sind:

- Im Bereich des Zolls war und ist bei der Güterabfertigung und bei der Kontrolle im Reiseverkehr kein Homeoffice möglich. Diese Tätigkeiten können wegen der erforderlichen Warenbeschau beziehungsweise wegen Gepäckskontrollen bei Reisenden und Warenanmeldungen von Reisenden ausschließlich Vorort durchgeführt werden.

- Bei den Finanzämtern haben die Bürgerinnen und Bürger in besonders dringenden Fällen die Möglichkeit für persönliche Terminvereinbarungen. Das erfordert ebenfalls die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort.

- Die Finanzpolizei hat zu Beginn des 1. Lockdowns 4 Wochen Innendiensttätigkeiten im Homeoffice durchgeführt. Seither ist die Finanzpolizei überwiegend wieder im Außendienst, insbesondere um Kurzarbeit und die damit verbundenen Förderungen zu kontrollieren.

Selbstverständlich wurde und wird die Anzahl dieser Personen auf das dienstlich absolut erforderliche Ausmaß reduziert.

Sollte die Telearbeit in einzelnen Organisationseinheiten des Finanzressorts aus dienstlichen Gründen oder aufgrund technischer Gegebenheiten (zum Beispiel Zentrale Büroorganisation Druckerei) nicht möglich sein, wird der Dienstbetrieb vor Ort im Rahmen von Teambildungen aufrechterhalten. Dabei finden die Art der Tätigkeiten, infrastrukturelle Aspekte, technologische Alternativen, Dringlichkeiten und

Zusammenhänge mit anderen Stakeholdern in- und außerhalb der Bundesverwaltung entsprechend Berücksichtigung.

Jene Bediensteten, deren Anwesenheit vor Ort an der Dienststelle jedenfalls erforderlich ist, werden nach den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen (aber auch unter Berücksichtigung berechtigter privater Interessen der Bediensteten) durch die Führungskräfte festgelegt, damit jedenfalls eine Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Servicequalität des Finanzressorts sichergestellt ist. Dazu zählt etwa nicht nur das zum Betrieb der Infrastruktur des Finanzressorts nötige Personal, sondern auch jenes Fachpersonal, das zur Sicherstellung der Erfüllung der in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden gesetzlichen Aufgaben auch während des zweiten Lockdowns nach den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen jedenfalls nötig ist. Das heißt, dass der Kreis der betreffenden Bediensteten, worunter insbesondere jener des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählt, fallweise auch physisch an der Dienststelle und unter Einhaltung der strengen Hygienemaßnahmen anwesend ist.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 2.12.2020
Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2020-12-04T10:40:37+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	